

## Beschlussvorlage

Drucksache-Nr.

11.370

Amt / Geschäftszeichen

Amt für Familien, Soziales und Jugend

Datum

22.09.2011

Beratungsfolge	öffentlich	nicht öff.	Sitzungstermin	TOP
Sozialausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26.10.2011	6
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28.11.2011	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### Anwendung der Richtlinien zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg

#### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der Richtlinien zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg vom 26.08.2011 für den Stadtkreis Baden-Baden als kommunaler Träger in der jeweils aktualisierten Fassung.

#### Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Begründung:**

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um eine Basis für Chancengerechtigkeit zu schaffen.

Mit Beschlüssen der Trägerversammlung des Job-Centers vom 01.04.2011 sowie des Gemeinderates vom 02.05.2011 (Drucksache-Nr. 11.153) wurde die Aufgabe der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 und 29 SGB II auf die Stadt Baden-Baden zurückdelegiert und damit in eigener kommunaler Zuständigkeit umgesetzt. Einzige Ausnahme stellt der Schulbedarf für SGB II-Empfänger dar, der weiterhin vom Job-Center ausbezahlt wird.

Somit sind (fast) alle Leistungen und sämtliche berechtigten Zielgruppen (SGB II, SGB XII, Wohngeldbezieher, Kinderzuschlagsbezieher, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) in einer (kommunalen) Hand konzentriert.

Im Amt für Familien, Soziales und Jugend wurde eine Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die Hilfestellung bei der Beantragung leistet. Die Bewilligung, Auszahlung und Abwicklung mit den Anbietern erfolgt im Amt für Schulen, Bildung und Sport.

Das neue kommunale Verfahren ist gut angelaufen, die Antragszahlen steigen und die Angebotsstruktur verbreitert sich.

Ab 01.01.2012 werden die tatsächlichen Ausgaben für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe einem Revisionsverfahren unterzogen – das bedeutet, dass die Ausgaben im Jahr 2012 Grundlage für die Neuberechnung der Quote im Jahre 2013 sind. Daher ist buchungsstellengenau der Nachweis über rechtmäßig erbrachte Leistungen zu dokumentieren. Vor diesem Hintergrund ist es für die Sachbearbeiter wichtig, einheitliche, fachlich geprüfte und anerkannte Entscheidungs- und Bewilligungsgrundlagen anwenden zu können. Hier sind auch schon im gesamten Sozialhilferecht Richtlinien der kommunalen Spitzenverbände nützlich.

Die Richtlinien zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg sollen sicherstellen, dass – unbeschadet der individuellen Prüfung des Einzelfalles - gleichartige Tatbestände von den verschiedenen kommunalen Trägern nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Der Leistungsberechtigte hat einen Anspruch darauf, bei Antragstellung im Grundsatz gleich behandelt zu werden, unabhängig davon, ob er nun in einem Landkreis oder einem Stadtkreis wohnt. Die Richtlinien enthalten keine starren Regeln und entbinden auch nicht von der individuellen Prüfung des Einzelfalles. Ihr Ziel ist es – neben der Klärung von Rechtsfragen -, der Praxis Anhaltspunkte für die Ausübung des Ermessens zu geben. Sie wollen und können aber nicht Ermessensentscheidungen ersetzen oder das Ermessen der einzelnen kommunalen Träger einengen. Sie dienen vielmehr dazu, die individuelle Berücksichtigung des Einzelfalles zu erleichtern und damit zu einer gerechteren Beurteilung der Fälle beizutragen.

Die in der Anlage mit Stand August 2011 angefügten Richtlinien werden laufend weiter aktualisiert und fortgeschrieben.

**„Richtlinien“ zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Städte- und  
Landkreistages Baden-Württemberg (Stand: August 2011)**

1.	Einleitung.....	2
2.	Rechtsgrundlagen .....	2
2.1	Rechtsgrundlagen im SGB II .....	2
2.2	Rechtsgrundlagen im SGB XII .....	2
2.3	Rechtsgrundlagen im BKGG.....	3
3.	Begünstigter Personenkreis.....	3
4.	Antragserfordernis .....	3
5.	Antragstellung.....	4
6.	Leistungsformen .....	4
6.1	Geldleistungen.....	4
6.2	Sachleistungen .....	5
6.2.1	Direktzahlungen an Leistungsanbieter .....	5
6.2.2	Sonderfall Direktzahlung in pauschalierter Form.....	5
6.2.3	Personalisierte Gutscheine .....	5
6.2.4	Ausnahme: Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen.....	6
7.	Übergangsregelungen in § 77 SGB II und § 131 SGB XII.....	6
7.1	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf .....	6
7.2	Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011.....	6
7.3	Übergangsregelung bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung .....	7
7.4	Übergangsregelungen im BKGG .....	8
8.	Besonderheiten im SGB II und SGB XII.....	8
8.1	Einkommensanrechnung im SGB II.....	8
8.2	Bedarfsprüfung bei „Minderbemittelten“ .....	9
8.3	Erstattungsforderungen im SGB II .....	10
8.4	Besonderheiten im SGB XII .....	10
9.	Berechtigte nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (neu) .....	11
10.	Die einzelnen Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepaketes .....	12
10.1	Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII) .....	13
10.2	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) .....	15
10.3	Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB II) .....	16
10.4	Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII) .....	17
10.5	Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII) .....	19
10.6	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII) .....	20

## 1. Einleitung

Das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII“ ist am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. S. 453 vom 29.03.2011). Die Regelungen zu den Regelbedarfen und zum Bildungs- und Teilhabepaket sind rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes liegt bei den kreisfreien Städten und Kreisen.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und für zukünftige Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu. Die gesondert zu erbringenden Leistungen sind notwendig, um die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 zu erfüllen.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1 Rechtsgrundlagen im SGB II

- § 19 Abs. 2 SGB II: Regelung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- § 19 Abs. 3 SGB II: Höhe der Leistungen, Anrechnung von Einkommen und Vermögen.
- § 28 SGB II: Bedarfe für Bildung und Teilhabe.
- § 29 SGB II: Erbringung der Leistungen, Leistungsformen, Nachweis.
- § 37 Abs. 1 SGB II: Gesondertes Antragserfordernis für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II.
- § 40 Abs. 3 SGB II: Erfüllung einer Erstattungsforderung bei Gutscheinen; keine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.
- § 77 Abs. 7 bis 11 SGB II: Übergangsregelung.

### 2.2 Rechtsgrundlagen im SGB XII

- § 27, § 27a SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt, Umfang des notwendigen Lebensunterhalts.
- § 34 SGB XII: Bedarfe für Bildung und Teilhabe.
- § 34a Abs. 1 SGB XII: Antragserfordernis für Leistungen nach § 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII; Leistungen bei „Minderbemittelten“; Nichtberücksichtigung der Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen).

- § 34a Abs. 2 bis 5 SGB XII: Erbringung der Leistungen, Leistungsformen, Nachweis.
- § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Bei Minderjährigen Zurechnung des Kindergeldes dem jeweiligen Kind als Einkommen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII, benötigt wird.
- § 131 SGB XII: Übergangsregelung.

### 2.3 Rechtsgrundlagen im BKGG

- § 6b BKGG: Regelung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld.
- § 20 Abs. 8 BKGG: Übergangsregelung.

### 3. Begünstigter Personenkreis

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Rechtsgrundlage: § 28 SGB II.
- Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 34 SGB XII.
- Leistungsberechtigte, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 42 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII<sup>1</sup>.
- Kinder mit Kinderzuschlag bzw. Familien oder Kinder mit Anspruch auf Wohngeld, Rechtsgrundlage: § 6b BKGG.
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die analoge Leistungen zum SGB XII beziehen, Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII.
- **Nach § 6 Abs. 1, 3. Alt. AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind („Grundleistungen“), sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen.<sup>2</sup>  
Der Bund prüft derzeit eine entsprechende Gesetzesinitiative.**

### 4. Antragserfordernis

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB II und nach § 34 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB XII, d.h. die Leistungen für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)

<sup>1</sup> Leistungsberechtigte, die Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe, weil diese Leistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden und Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erst ab 18 Jahren gewährt werden.

<sup>2</sup> R.: 609/2011 vom 29.06.2011 des Landkreistages Baden-Württemberg

- Schülerbeförderung (Abs. 4)
- Lernförderung (Abs. 5)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)

sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) bzw. zu beantragen (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII) sind nicht (gesondert) zu beantragen, diese werden bei laufendem Leistungsbezug automatisch mittels einer Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht. Ausnahme: Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen das Schulbedarfspaket beantragen.

## 5. Antragstellung

Die Antragstellung ist möglich

- bei volljährigen Leistungsberechtigten durch
  - a) diese selbst oder
  - b) die/den Vertreter/in der Bedarfsgemeinschaft (betrifft nur SGB II, siehe dort § 38 SGB II) oder
  - c) eine/n Bevollmächtigte/n (§ 13 SGB X),
- bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 14 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB),
- bei Jugendlichen im Alter von 15 Jahren bis zu 17 Jahren durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in (§ 1629 BGB) oder durch die Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I).

## 6. Leistungsformen

### 6.1 Geldleistungen

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II und nach § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII, d.h. die Bedarfe für

- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und
- Schülerbeförderung,

werden durch Geldleistungen gedeckt (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Geldleistungen sind Zahlungen an die leistungsberechtigte Person oder deren Vertreter/in.

## 6.2 Sachleistungen

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II und nach § 34 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB XII, d.h. die Bedarfe für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)
- Lernförderung (Abs. 5)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Abs. 6)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)

werden durch Sach- und Dienstleistungen erbracht, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person oder deren Vertreter/in sind für diese Bedarfe grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 in der Übergangsregelung in § 77 Abs. 8 bis 11 SGB II und § 131 Abs. 2 bis 4 SGB XII geregelt, weitere Ausführungen dazu unter 7.

Der Leistungsträger bestimmt, in welcher Form er diese Leistungen erbringt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

### 6.2.1 Direktzahlungen an Leistungsanbieter

Direktzahlungen sind sinnvoll, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit im Zuge der Antragstellung bekannt werden, z.B. bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine. Voraussetzung ist, dass die leistungsberechtigte Person geeignete Nachweise vorlegt, die ihre Zahlungsverpflichtung belegen.

Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

### 6.2.2 Sonderfall Direktzahlung in pauschalierter Form

Die Vereinbarung eines Pauschalbetrags zur Abgeltung der Leistung dient der Vermeidung von Verwaltungsaufwand. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist bei Inanspruchnahme des Leistungsangebots jeweils personenbezogen direkt an den Leistungsanbieter zu zahlen.

### 6.2.3 Personalisierte Gutscheine

Der Einsatz von Gutscheinen ist sinnvoll, wenn die leistungsberechtigte Person ein individuelles Budget in einem differenzierten Anbietermarkt verausgaben will oder wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen in unbekannter Höhe bzw. zu unbekanntem Zeitpunkten zu bedienen hat.

Der Sozialleistungsträger muss gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern eingelöst werden können (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII).

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II, § 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII).

Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII).

#### **6.2.4 Ausnahme: Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen**

**Ausnahmsweise kann eine Zahlung bzw. Erstattung an die Eltern erfolgen, wenn diese eine Sach- oder Dienstleistung selbst beschaffen und bezahlen bzw. beschafft und bezahlt haben und andernfalls der Zweck der Leistung nicht erreicht werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Antragstellung nur kurzfristig möglich ist bzw. die Bewilligung nicht rechtzeitig erfolgt und die Eltern deswegen in Vorlage getreten sind oder wenn nur Barzahlung möglich ist, z.B. für einen eintägigen Schulausflug. Eine Zahlung/Erstattung an die Eltern kann nur auf Vorlage entsprechender Nachweise durch die Eltern erfolgen. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip im Sinne von § 29 SGB II/§ 34a SGB XII wird hierdurch nicht durchbrochen, sondern verfassungskonform ausgelegt.**

### **7. Übergangsregelungen in § 77 SGB II und § 131 SGB XII**

#### **7.1 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird im SGB II erstmals zum 01.08.2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II). Im SGB XII sind Leistungen für diesen Bedarf erstmals für das Schuljahr 2011/2012 zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 SGB XII).

Hinweis für das SGB XII: Der Monat, in dem im Sinne von § 34 Abs. 3 SGB XII der erste Schultag des Schuljahres 2011/2012 liegt, ist in Baden-Württemberg der September 2011.

#### **7.2 Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011**

§ 77 Abs. 8 bis 11 SGB II und § 131 Abs. 2 bis 4 SGB XII regeln im Wesentlichen die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011.

Werden Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schülerbeförderung

- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

bis zum 30.06.2011 beantragt, gilt dieser Antrag als zum 01.01.2011 gestellt (§ 77 Abs. 8 SGB II, § 131 Abs. 2 SGB XII).

#### Leistungsformen für den Übergangszeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 für

- Schulausflüge und Lernförderung (§ 77 Abs. 9 SGB II, § 131 Abs. 3 SGB XII):
  - a) wenn der leistungsberechtigten Person für die tatsächliche Bedarfsdeckung noch keine Aufwendungen entstanden sind: Direktzahlung an den Anbieter.
  - b) wenn der leistungsberechtigten Person für die tatsächliche Bedarfsdeckung schon Aufwendungen entstanden sind: Geldleistung an die leistungsberechtigte Person.
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Deckung der entstehenden Mehraufwendungen für 01.01.2011 bis 31.03.2011 durch Geldleistung in Höhe von pauschal monatlich 26,00 Euro. Bedarfe für 01.04.2011 bis 31.05.2011 können ebenfalls durch Geldleistung gedeckt werden.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft: Deckung der Aufwendungen vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 durch Geldleistung in Höhe von pauschal monatlich 10,00 Euro. Bedarfe für 01.04.2011 bis 31.05.2011 können ebenfalls durch Geldleistung gedeckt werden.

Übergangsregelung bei Klassenfahrten im SGB II: Die bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften sind auf Klassenfahrten anzuwenden, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis 29.03.2011 teilgenommen haben (§ 77 Abs. 10 SGB II).

### **7.3 Übergangsregelung bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung**

Bis zum 31.12.2013 gelten § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 6 Satz 2 SGB XII (Inhalt: „Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird“) mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II, § 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII).

Einrichtungen nach § 22 SGB VIII sind Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>3</sup>

Die Beschränkung „in schulischer Verantwortung angeboten“ ist somit für die Jahre 2011 bis 2013 aufgehoben. In dieser Zeit werden auch Aufwendungen für das Hort Mittagessen berücksichtigt.<sup>4</sup>

Das Hort Mittagessen ist getrennt vom Schulmittagessen zu verbuchen.

<sup>3</sup> Kindergarten, Kindertagesstätte oder -krippe, Hort.

<sup>4</sup> Auch für Kinderzuschlags- und Wohngeldbezieher/innen haben einen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss zum Mittagessen in Hort: Die Regelung zum Hort Mittagessen ist in der Übergangsvorschrift des § 77 SGB II

## 7.4 Übergangsregelungen im BKGG

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend (zum 01.01.2011) auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. ~~Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.05.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden, und zwar höchstens für einen Zeitraum von 4 Jahren (vgl. § 45 Abs. 1 SGB I), längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2011. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30.06.2011).~~<sup>5</sup>

## 8. Besonderheiten im SGB II und SGB XII

### 8.1 Einkommensanrechnung im SGB II

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach § 20 SGB II (Regelbedarf), § 21 SGB II (Mehrbedarfe), § 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung), vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II.

Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II (§ 19 Abs. 3 S. 3 SGB II), also in folgender Reihenfolge:

- (1) Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- (2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- (3) Schülerbeförderung
- (4) Lernförderung
- (5) gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- (6) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

in Abs. 11 letzter Satz enthalten., der da lautet: „Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.“

<sup>5</sup> Nach § 6b Abs. 2 BKGG entsprechen die Leistungen für Bildung und Teilhabe im BKGG den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 SGB II. Die dortige Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 8 BKGG enthält in Satz 3 die Regelung „§ 77 Absatz 7, 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt.“

## 8.2 Bedarfsprüfung bei „Minderbemittelten“

§ 5a Arbeitslosengel II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-VO) regelt die Berechnung bei sogenannten „Minderbemittelten“. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden:

- (1) Für Schulausflüge monatlich 3 Euro,
- (2) für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
- (3) für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagessenverpflegung 1 Euro für ein Mittagessen je Schultag zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag zu stellen.

Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht (§ 6a Abs. 1, Nr. 4, Satz 2 BKKG).

### Berechnungsbeispiele: Schul-/Kita-Ausflüge und Klassen-/Kita-Fahrten in der Bedarfsberechnung (§ 28 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 5a Alg II-VO)

Schul- oder Kita-Ausflüge sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 5a Nr. 1 Alg II-VO bei der Bedarfsberechnung mit 3 Euro monatlich zu berücksichtigen und lösen keinen Anspruch aus – auch wenn die tatsächlichen Kosten mehr als 3 Euro betragen -, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

Beträgt das übersteigende Einkommen bis zu 2,99 Euro, werden die Kosten für den Ausflug in voller Höhe übernommen; ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3 Euro können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.

Beispiel: Mutter und Kind haben zusammen – ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe – einen Bedarf von 800 Euro zuzüglich 3 Euro (monatlicher fiktiver Bedarf für Ausflüge), zusammen also 803 Euro. Die tatsächlichen Kosten für den Ausflug belaufen sich auf 12 Euro. Ist das anzurechnende Einkommen größer oder gleich 803 Euro, besteht kein Anspruch; ist es kleiner als 803 € werden die Kosten für den Ausflug in Höhe von 12 Euro übernommen.

**Mehrtägige Klassen-/Kita-Fahrten** werden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich mit 1/6 des tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt und zwar für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats.

Ist das übersteigende Einkommen für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Kosten für die Klassen-/Kita-Fahrt werden keine Leistungen gewährt.

Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Kosten für die Klassenfahrt, werden diese Kosten voll übernommen.

**Beispiel:** Mutter und Kind haben in der Zeit vom 01.08.2011 bis zum 31.01.2012 zusammen – ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe – monatlich einen Bedarf von 800 Euro. Am 01.07.2011 wird ein Antrag auf Übernahme der Kosten von 300 Euro für eine Klassenfahrt gestellt. Bei der Berechnung sind monatlich 50 Euro (300 Euro : 6) zu berücksichtigen. Ist das anzurechnende Einkommen größer oder gleich 850 Euro besteht kein Anspruch; ist es kleiner werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe - hier: 300 Euro - übernommen.<sup>6</sup>

Bei den sog. „Minderbemittelten“ kann es daher z.B. vorkommen, dass eine Leistung für Schulausflug und Mittagessen abgelehnt werden muss, während eine Leistung für Teilhabe erbracht werden kann, weil dafür das anzurechnende Einkommen nicht mehr ausreicht.

### **8.3 Erstattungsforderungen im SGB II**

Erstattung bei Gutscheinen: § 40 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II bestimmen, dass § 50 Abs. 1 SGB X mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind, und dass die leistungsberechtigte Person die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen kann, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Die Erstattungsforderung ist stets an die leistungsberechtigte Person bzw. deren Vertreter/in zu richten.

§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II bestimmt, dass eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht erfolgt, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

### **8.4 Besonderheiten im SGB XII**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem

<sup>6</sup> Beispiele teilweise entnommen aus Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“, 1. Auflage, Juli 2011, des Hessischen Landkreistages

Sechsten Kapitel, also bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, unberücksichtigt (§ 34 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Damit wird klargestellt, dass die Teilhabebedarfe nach § 34 Abs. 7 SGB XII keine Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe ersetzen.

Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind die Bedarfe für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft vom Leistungsumfang ausgenommen (§ 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII). Grund: Der Teilhabebedarf nach § 34 Abs. 7 SGB XII steht nur Minderjährigen zu, diese sind jedoch im Vierten Kapitel nicht anspruchsberechtigt.

### **9. Berechtigte nach § 6b Bundeskindergeldgesetz**

Nach § 6b BKGG erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe auch Berechtigte nach dem BKGG mit Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld.

**Anspruchsberechtigt ist nach § 6b Abs. 1 S. 1 BKGG die Person, die kindergeldberechtigt ist (Ausnahme in Satz 3). Zusätzliche Voraussetzung bei Ziffer 1 ist der Bezug von Kinderzuschlag.**

**Ist dies der Fall, kann die berechtigte Person auch für Kinder Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, die zwar in ihrem Haushalt leben, aber insbesondere aufgrund eigenen Einkommens keinen Kinderzuschlag erhalten. Beispiel: In einer Familie mit drei Kindern wird für zwei Kinder Kinderzuschlag gewährt. Dennoch besteht für alle drei Kinder ein Anspruch aus Leistungen für Bildung- und Teilhabe.**

Nach § 7 Abs. 3 BKGG führen die Länder § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen nach § 13 Abs. 4 BKGG die für die Durchführung der Leistungen nach § 6b BKGG zuständigen Behörden.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des SGB II und SGB XII **in die Anhörung gegeben**, mit dem die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen an die aktuellen Änderungen des Bundesrechts angepasst werden sollen. Zuständig für die Leistungsgewährung sollen danach die Stadt- und Landkreise werden. Da das Änderungsgesetz, welches rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft treten soll, noch nicht verabschiedet ist, hat das Ministerium empfohlen, die zu erwartende landesrechtliche Ausführungsbestimmung im Vorgriff bereits jetzt anzuwenden. Das Land Baden-Württemberg hat seine Konnexitätspflicht für diese Leistungen anerkannt.

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG sind systemspezifische Besonderheiten zu beachten. Das BKGG beinhaltet u.a. folgende (besonderen) Regelungen:

- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II (§ 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG).
- § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II gilt entsprechend (§ 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG).
- Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Abs. 3 SGB II entsprechend (§ 6b Abs. 3 BKGG).
- § 19 Abs. 3 SGB II findet keine Anwendung (§ 6b Abs. 2 Satz 6 BKGG).
- § 6b Abs. 2 S. 3, 4 BKGG beinhalten Regelungen für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung und für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.
- § 20 Abs. 8 S. 3 und 4 BKGG treffen Übergangsregelungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.05.2011.
- Zur Anspruchs- und Antragsberechtigung siehe § 6b BKGG und § 9 Abs. 3 Satz 2 BKGG.
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG). Abweichend davon können die Leistungen nach § 6b BKGG vom 01.01.2011 bis 31.05.2011 bei der nach § 13 Abs. 1 BKGG zuständigen Familienkasse beantragt werden; die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Abs. 4 BKGG zuständige Stelle weiter (§ 20 Abs. 1 S. 1, 2 BKGG).

## **10. Die einzelnen Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Vorbemerkungen:

- Anspruchsberechtigung im SGB II:  
Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler; § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Der in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II definierte Begriff der Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 verfügen, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung auf Schülerinnen und Schüler, die das 25.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trägt der Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte.

Bedarfe für Teilhabe werden bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs berücksichtigt (§ 28 Abs. 7 SGB II).

- Anspruchsberechtigung im SGB XII:

Bedarfe für Bildung werden anerkannt für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Im SGB XII gibt es keine Altersbegrenzung.

Bedarfe für Teilhabe werden für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anerkannt.

Die anzuerkennenden Bedarfe entsprechen – abgesehen von den auf systematische Unterschiede zwischen dem SGB XII und dem SGB II zurückgehenden Abweichungen – denen nach § 28 SGB II.

- Unter den Begriff „allgemeinbildende Schulen“ werden folgende Schulen zusammengefasst:  
Regelschulen,  
Sonderschulen und Förderschulen,  
Schulen in freier Trägerschaft.

### **10.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII)**

Anspruchsberechtigt sind auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

- Antragsabhängige Leistung.

- Leistungsform: Sachleistung. Sie wird grundsätzlich vorrangig durch Direktzahlung an die Schule oder an die Kindertageseinrichtung erbracht.

**Ausnahme: siehe unter 6.2.4.**

- Leistungsziel, Leistungsinhalt, Voraussetzungen: Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- (1) Schulausflüge und
- (2) mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII).

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband teilnehmen werden und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen zu erkennen ist. Der Begriff Klassenfahrten ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit und Studien- und Schüleraustauschfahrten unter diesen Begriff fallen und schließt u.a. auch sog. Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, mit ein.

Nach einer Entscheidung des BSG können auch die Kosten für eine vorbereitende Tagesveranstaltung zu den Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt zählen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung der Schule einzuholen, dass die Veranstaltung tatsächlich zur Verbreitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist (z.B. ein Vorbereitungskurs für eine Skifreizeit).<sup>7</sup>

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort – ggf. auch in einem anderen Land – gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann dagegen die private organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer/s einzelnen Schüler/in während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.<sup>8</sup>

- Anspruchshöhe: Die Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung und für mehrtägige Klassenfahrten der Schule oder mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, sofern die Aufwendungen

<sup>7</sup>Aus Praktische Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“, 1. Auflage, Juli 2011, des Hessischen Landkreistages

<sup>8</sup> Aus Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket. 2. Auflage (Stand: 01.08.2011) des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

von der Schule oder von der Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst werden.

Taschengelder und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Schlafsack, Wanderschuhe) können nicht übernommen werden. Ein Abzug wegen häuslicher Ersparnis erfolgt nicht.

**Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden – z.B. Schule, Förderverein, Stiftung – sind diese anzurechnen.**

## **10.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII)**

- Antragsunabhängige Leistung. Die Leistung wird bei Vorliegen der Leistungsberechtigung automatisch überwiesen. Ausnahme: Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen das Schulbedarfspaket beantragen.
- Leistungsform: Geldleistung (Überweisung an die leistungsberechtigte Person).
- Leistungsziel, Leistungsinhalt, Voraussetzungen: Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse. In den persönlichen Schulbedarf sind auch Schulbücher einzubeziehen, soweit sie nicht von den Ländern über die landesrechtlichen Lernmittelfreiheitsregelungen gewährt werden.
- Anspruch nach dem SGB II:  
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 3 SGB II). Der Bedarf wird erstmals zum 01.08.2011 anerkannt (§ 77 Abs. 7 SGB II).
- Anspruch nach dem SGB XII:  
Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

Der Bedarf wird erstmals für das Schuljahr 2011/2012 berücksichtigt (§ 131 Abs. 1 SGB XII). Der Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres 2011/2012 liegt, ist in Baden-Württemberg der September 2011.

- Anspruchshöhe: Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert und beträgt 100 Euro (70 Euro + 30 Euro) im Jahr.

### 10.3 Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB II)

- Antragsabhängige Leistung.
- Leistungsform: Geldleistung (Überweisung an die leistungsberechtigte Person)
- Leistungsinhalt: Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII).
- Voraussetzungen: Voraussetzung der Leistung ist, dass die Aufwendungen erforderlich sind. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen kommt daher nur in Betracht, wenn der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen. Außerdem muss ausgehend vom Wohnort die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht werden.

Voraussetzung für die Leistung ist ferner, dass die Aufwendungen (1) nicht von Dritten übernommen werden oder (2) es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(1) „Dritte“ können alle öffentlichen oder privaten Stellen sein, die eine kostenfreie Schülerbeförderung ermöglichen, also auch der Stadt- oder Landkreis, der kraft Satzung tätig wird.

**(2) In dem Regelbedarf ist ein Anteil für Verkehr enthalten. Zur Höhe des zumutbaren Eigenanteils ist noch nicht geklärt, ob der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Verkehr in Abzug zu bringen ist und wenn ja in welcher Höhe (nach § 6 RBEG lagen die Verbrauchsausgaben für Verkehr nach der EVS 2008 bei der**

**Altersgruppe 6 bis 13 Jahren bei 14,00 Euro, von 14 bis 17 Jahren bei 12,62 Euro und von 18 bis 24 Jahren bei 18,32 Euro).**

- Anspruchshöhe: Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen.

#### **10.4 Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII)**

- Antragsabhängige Leistung.
- Leistungsform: Sachleistung. Die leistungsberechtigte Person hat bei Vorhandensein mehrerer Leistungsanbieter ein Wahlrecht. Sie kann selbst entscheiden, bei welchem Anbieter sie den Gutschein einlöst.
- Leistungsinhalt, Leistungsziel, Voraussetzungen: Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII).

Die Vorschriften berücksichtigen, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote (dazu zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne, strukturelle Förderungen wie Förderkurse, schulinterne Nachhilfestrukturen) haben in jedem Fall Vorrang, und nur dann, wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Hinsichtlich der Leistungsanbieter besteht der ursprünglich vorgesehene Vorrang von gemeinnützigen und kommunalen Trägern vor privatgewerblichen Anbietern nicht mehr. Die Stadt- und Landkreise müssen aber die Angemessenheit der Lernförderung bestimmen. Der Deutsche Volkshochschulverband weist darauf hin, dass insbesondere Volkshochschulen als Anbieter von Lernförderung in Betracht kommen.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das „wesentliche Lernziel“, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung<sup>9</sup> in die nächste Klassenstufe bzw. ein

<sup>9</sup> Bei Sonder- und Förderschulen ist die Versetzung i.d.R. kein wesentliches Lernziel. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche durch individuelle Hilfen zu unterstützen und zu begleiten, um für sie ein möglichst hohes Maß

ausreichendes Leistungsniveau. Ein „ausreichendes Leistungsniveau“ bedeutet das Erreichen des jeweiligen Schulabschlusses in der Abschlussklasse.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Sofern das Zwischenzeugnis die Versetzungsgefährdung ausweist, ist die Feststellung des Tatbestandes unproblematisch. Wenn sich zu einem anderen Zeitpunkt die Versetzungsgefährdung abzeichnet, ist fraglich, wie die Feststellung dann getroffen werden kann. Die Lehrerinnen und Lehrer sind rechtlich nicht verpflichtet mitzuwirken. Mit dem Kultusministerium konnte abgestimmt werden, dass die Bestätigung, dass zusätzliche Lernförderung erforderlich ist, durch die Schule bzw. die Lehrkraft erfolgt.

Die auf das wesentliche Lernziel bezogene Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird mit dem Formular „Bestätigung der Schule“ festgestellt.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

**Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtsschreibschwäche und bei Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen. Siehe hierzu Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 08.03.1999.**

- Anspruchshöhe: Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu erreichen.

## 10.5 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII)

- Antragsabhängige Leistung.
- Leistungsform: Sachleistung.  
| **Ausnahme siehe unter 6.2.4.**
- Leistungsinhalt, Leistungsziel, Voraussetzungen: Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für
  - (1) Schülerinnen und Schüler
  - (2) Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII).

Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit, ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und eventuelle Auswirkungen auf den schulischen Erfolg. Mit den Vorschriften wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch sozialintegrative Funktion besitzt.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Zu beachten ist die bis zum 31.12.2013 geltende Übergangsregelung für Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen, siehe 7.3.

Die Vorschriften gewähren einen entsprechenden Mehrbedarf auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen. Die Regelung gilt auch für Leistungsanbieter, welche nach den §§ 23 und 24 SGB VIII als Personen der Kindertagespflege tätig sind („Kindertagesmütter“,

„Kindertagesväter“), sofern diesen nicht nach den Vorschriften des SGB VIII die Kosten für die Mittagsverpflegung erstattet werden.

Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist, dass eine Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung vorgelegt wird.

Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Für die Mittagsverpflegung gilt, dass hier die Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ausnahmsweise Vorrang vor den Leistungen nach dem SGB VIII haben (§ 10 Abs. 3, 4 SGB VIII).

- Anspruchshöhe: Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht. Das gilt nicht für Kindertageseinrichtungen. Hier sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen.

**Auch bei einer pauschalen Abrechnung ist grundsätzlich auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.**

Zu beachten ist, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, einen Eigenanteil von 1 Euro für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen selbst zu tragen haben (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

## **10.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII)**

- Antragsabhängige Leistung.
  - Leistungsform: Sachleistung.
- Ausnahme siehe unter 6.2.4.**
- Leistungsinhalt, Leistungsziel, Voraussetzungen:

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für

- (1) Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- (2) Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- (3) die Teilnahme an Freizeiten

(§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII).

Im SGB XII ist zu beachten, dass die Teilhabebedarfe bei der Eingliederungshilfe unberücksichtigt bleiben und dass bei Leistungen nach dem 4. Kapitel die Teilhabeleistungen vom Leistungsumfang ausgenommen sind; nähere Erläuterungen siehe 8.4.

Leistungen zur Deckung des Teilhabebedarfs dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung – die Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten – und sie ist prägend für die soziale Kompetenz. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für eine aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Kindern und Jugendlichen wird mit dem Höchstbetrag von monatlich 10,00 Euro ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

Die Vorgaben des Kinderschutzes sind zu beachten.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem Musikverein kommt hier infrage. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen

ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Werden Leistungen für Teilhabebedarfe ohne konkreten Teilhabewunsch beantragt, ist bei der leistungsberechtigten Person nachzufragen, ob ein konkretes Teilhabeangebot gewünscht wird. Die leistungsberechtigten Personen sind im Rahmen der Beratungspflicht über verfügbare Angebote im soziokulturellen Bereich aufzuklären.

Das monatliche Budget in Höhe von bis zu 10 Euro kann auch für die Finanzierung zur Teilnahme an Freizeiten angespart werden. Eine Ansparung von bis zu 12 Monaten ist möglich. In diesem Fall kann die Gültigkeit eines Gutscheins auf bis zu 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erstreckt werden.<sup>10</sup> Bei Wegfall der Bedürftigkeit während des Bewilligungszeitraumes verlieren bereits ausgestellte und noch nicht eingelöste Gutscheine ihre Gültigkeit.

Der im Gesetz aufgeführte Katalog der Teilhabeleistungen ist abschließend. Nicht dazu gehören z.B. Kinoveranstaltungen. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden. Auch Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Teilhabebedarfen. Zum Teilhabebedarf gehören auch nicht die für die Ausübung von Aktivitäten notwendigen Ausrüstungen, z.B. Sportbekleidung, Fußballschuhe, Trainingsgeräte, Beschaffung und Ausleihe von Musikinstrumenten.

- Anspruchshöhe: Pauschalisiertes Budget in Höhe von höchstens monatlich 10 Euro.

<sup>10</sup> Ob eine Ansparung möglich ist und auf welchen Zeitraum Gutscheine nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts zu befristen sind bzw. befristet werden können wird derzeit in der AG Bildung und Teilhabe im Bund-Länder-Ausschuss diskutiert.